

um diese Wählerarbeit gegen unseren Staat fortzusetzen. Eine solche Möglichkeit bieten ihnen die Einrichtungen der Kirche. Aber auch durch dieses Unternehmen wird es den imperialistischen Kräften nicht gelingen, ihre Aufweichpolitik gegen unseren Staat zum Erfolg zu führen. Doch jede feindliche Aktion stört den weiteren Aufbau des Sozialismus, behindert die Bürger in ihrer Arbeit und birgt die Gefahr in sich, daß die NATO-Mächte eine solche Situation ausnutzen, um einen Krieg gegen das sozialistische Lager zu beginnen. Deshalb müssen alle konterrevolutionären Bestrebungen, noch bevor sie sich entfaltet haben, energisch zurückgeschlagen werden.

Der Angeklagte nutzte für seine Feindseligkeit die Studentengemeinde in Leipzig aus, indem er eine illegale Organisation aufbaute und die Mitglieder der Studentengemeinde zu staatsfeindlichen Handlungen veranlaßte. Die Vertrauensstudenten bildeten die Leitung dieser Organisation, an deren Spitze der Angeklagte stand. Daß es sich um eine illegale Organisation handelte, wird dadurch bestätigt, daß ohne Wissen der staatlichen Organe oder der Universität ungefähr 70 Studenten zu staatsfeindlichen Schulungen an den evangelischen Akademien und etwa 150 Studenten zu Tagungen der Patengemeinden nach Westdeutschland entsandt und zur Tarnung dieser Verbindung falsche Angaben bei der Volkspolizei gemacht wurden. Gleichzeitig besuchten etwa 70 Studenten aus Westdeutschland die Studentengemeinde in Leipzig, wo Gespräche geführt wurden, welche eine feindliche Beeinflussung darstellten. Auch dies geschah unter dem Deckmantel von persönlichen und verwandtschaftlichen Besuchen. Gleichzeitig wurde in erheblichem Umfang Hetzmaterial sowohl von den evangelischen Akademien als auch von den Patengemeinden eingeführt, das zur politischen Beeinflussung der Studenten gegen unseren Staat benutzt wurde. Auch hierbei wurden Maßnahmen von der Leitung der Organisation ergriffen, damit die Staatsorgane diese Einfuhr von Hetzschriften nicht entdeckten.

Alle diese Handlungen und die getroffenen Maßnahmen beweisen, daß aus der Studentengemeinde eine illegale Organisation geworden war, die politisch gegen unsere Gesellschaftsordnung geschult und beeinflußt wurde. Diese illegale Organisation ging unter Führung des Angeklagten zu staatsfeindlichen Aktionen über. Besonders deutlich wurde das im November 1956, als zur Zeit des imperialistischen Angriffs auf Ägypten und der Konterrevolution in Ungarn eine gespannte politische Lage in der Welt bestand. In einigen Orten der DDR glaubten feindliche Elemente, daß der Zeitpunkt für konterrevolutionäre Aktionen günstig sei. Das war auch bei dem Angeklagten Schmutzler der Fall. Durch seine Diskussionen über den mißglückten faschistischen Putschversuch vom 17. Juni 1953 und die Vorkommnisse an der Humboldt-Universität in Berlin und durch seine Forderungen nach Demonstrationen und Veränderungen der Hochschulpolitik hetzte er die Mitglieder seiner illegalen Organisation auf. Er gab ihnen die Weisung, zunächst noch andere Studenten für diese Bestrebungen zu gewinnen und nicht als Studentengemeinde aufzutreten. Diese Maßnahmen waren geeignet, konterrevolutionäre Aktionen in Leipzig zu provozieren. Daß die Absichten des Angeklagten sich nicht verwirklichten, lag daran, daß sowohl die Studenten als auch der Lehrkörper der Universität ein solches Vorhaben ablehnten und die Arbeiterklasse wachsam und entschlossen war, alle Aktionen gegen ihren Staat sofort zunichte zu machen.

Der Angeklagte hat die gut gemeinten Ermahnungen und Warnungen durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirks nicht ernst genommen, denn er stellte seine feindliche Tätigkeit nicht ein. Im Frühjahr 1957 unternahm er den Versuch, in einem Arbeiterbezirk die Be-

völkerung gegen unseren Staat aufzuhetzen. Er wußte, daß in Böhlen hauptsächlich Arbeiter wohnen, die in einem wichtigen Betrieb der Grundstoffindustrie arbeiten. Er wußte auch, daß die Arbeiter in diesem Betrieb und auch anderen dieser Art besondere Anstrengungen machen mußten, um die Rohstoffgrundlage für unsere Industrie und damit für die weitere Entwicklung unseres sozialistischen Staates zu sichern. Ihm war sicherlich auch nicht unbekannt, daß durch Störungen in der Produktion — hervorgerufen durch Reparaturen an Geräten oder das Wetter — den Arbeitern die Arbeit manchmal sehr schwer gemacht wurde. Alle Rückstände in der Produktion haben die Arbeiter bisher durch besonderen Einsatz aufgeholt. Dabei achteten sie nicht darauf, ob das feiertags, sonntags oder auch nachts war, denn es ging ihnen um die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Industrie mit Kohle und Energie. Ausgerechnet vor diesen Arbeitern hetzte der Angeklagte in seinen Vorträgen während der „Besuchswoche“ im Februar 1957 gegen den technischen Fortschritt, gegen die Sonntags- und Nachtschichten und versuchte, die Arbeiter gegen die Funktionäre aufzuwiegeln, indem er behauptete, daß diese sich angeblich nicht genügend um die Arbeiter kümmerten. Er rief zum Streik auf, behauptete, daß es in unserem Staat keine Freiheit gäbe, daß viele Anordnungen und Maßnahmen „unmenschlich“ seien, und empfahl, „zur besseren Information“ die westlichen Sender zu hören.

Solche Vorträge sind geeignet, die Arbeiter gegen die Organe unseres Staates aufzuhetzen, das Vertrauen der Werktätigen zu unseren staatlichen Organen zu untergraben und Unruhe und Unzufriedenheit unter der Bevölkerung hervorzurufen. Die Versuche des Angeklagten sind durch die geschlossene Haltung der Arbeiter zwar vereitelt worden, doch beinhaltet eine derartige hetzerische Tätigkeit eine Gefährdung unserer sozialistischen Ordnung, und es können Folgen eintreten, die die NATO-Mächte ausnutzen, um ihren geplanten Angriffskrieg zu beginnen.

Die Handlungen des Angeklagten sind Angriffe auf die verfassungsmäßige Ordnung in unserem Staat. Sowohl seine Tätigkeit der Organisierung der Verbindungen zwischen den evangelischen Akademien in Westdeutschland und der Studentengemeinde in Leipzig zur Durchsetzung der NATO-Politik als auch seine Machenschaften während der Konterrevolution in Ungarn und im Frühjahr 1957 in Böhlen, ferner seine Tätigkeit gegen die Volkswahl 1954, gegen die FDJ, seine Hetze in den sozial-ethischen Kleinkreisen, akademischen Hauskreisen und anderen Vorträgen sind Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen gemäß Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik.

Selbstverständlich hat der Angeklagte nicht nur plump gehetzt, sondern er hat seine Hetze getarnt und verbunden mit anderen Ausführungen, in denen er zum Teil sogar — wenn auch nur zum Schein — fortschrittliche Thesen mit eingeflochten hat. Es ist auch richtig, daß er, wenn er Schriften und Bücher aus Westdeutschland einführte, nicht nur solche mit rein hetzerischem Inhalt mitbrachte oder sich zuschicken ließ, sondern auch Schriften, die keinen hetzerischen Inhalt hatten. Diese Tatsachen können jedoch nicht die Gefährlichkeit der Handlungen des Angeklagten abschwächen. Selbstverständlich wird jeder Feind der Deutschen Demokratischen Republik versuchen, seine staatsfeindlichen Bestrebungen so gut wie möglich zu tarnen, damit er nicht zu schnell von den Sicherheitsorganen unseres Staates entlarvt wird.

Es muß auch klar herausgestellt werden, daß der Angeklagte nur wegen seiner staatsfeindlichen Tätigkeit verurteilt wird und nicht wegen seiner Weltanschauung. Auch wenn er entsprechend seiner ideo-